

E I N L A D U N G

zur 24. Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses der Stadt Gummersbach am Montag, dem 26.11.2018, 18:00 Uhr, im Fachausschusssitzungssaal, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach.

T a g e s o r d n u n g

A. Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Aktuelle Haushaltsentwicklung
3. Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für die Maßnahme "KVP Schulstraße/ Neudieringhauser Straße"
Vorlage: 03741/2018
4. Vorberatung über die Positionen des Haushalts 2019 in Zuständigkeit des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses
Vorlage: 03743/2018
5. Vorberatung des Veränderungsnachweises zum Gesamthaushalt 2019 und Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2019 bis 2021
Vorlage: 03742/2018
6. X. Nachtrag zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Gummersbach (Hebesatzsatzung) vom 18.02.2003
Vorlage: 03735/2018
7. V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gummersbach (Vergnügungssteuersatzung) vom 02.07.2009
Vorlage: 03736/2018
8. Mitteilungen

B. Nicht öffentlicher Teil:

9. Aktuelle Verschuldungssituation
10. Mitteilungen

Gummersbach, den 14.11.2018

gez.

Vorsitzender

Falls Sie verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, informieren Sie bitte Ihre(n) Stellvertreter/-in sowie den Fachbereich Finanzservice, Tel. 87-1231. Bitte benutzen Sie die beigelegte Parkkarte nur für die Ausfahrt.

Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses:

Ordentliche Mitglieder

Stellvertretende Mitglieder

Vorsitzender: Stv. Torsten Stommel

1. Stellvertreter: Stv. Axel Blüm

2. Stellvertreter: Stv. Michael Franken

CDU

Stv. Horst Naumann

Stv. Claudia Stevenson

Stv. Jörg Jansen

Stv. Karl-Otto Schiwiek

stv. BM. Jürgen Marquardt

Stv. Jakob Löwen

Stv. Reinhard Elschner

1. Stv. Björn Rose

2. Stv. Jan Simons

3. Stv. Uwe Oettershagen

4. Stv. Volker Kranenberg

5. Stv. Uwe Dick

6. Stv. Joachim Tump

7. Stv. Dirk Helmenstein

SPD

Stv. Thorsten Konzelmann

Stv. Christian Weiss

1. Stv. Uwe Schieder

2. Stv. Benjamin Stamm

3. Stv. Sven Lichtmann

4. Stv. Jessica Gogos

5. stv. BM'in. Helga Auerswald

FDP

Stv. Elke Wilke

1. Stv. Dr. Ulrich von Trotha

2. Stv. Johannes Diehl

Grüne

Stv. Sabine Grützmacher

1. Stv. Konrad Gerards

2. Stv. Gabriele Müller

Ehemalige Fraktion Linke/ Piraten

Stv. Reinhard Birker (Piratenfraktion)

1. Stv. Gerhard Nottenkämper (Die Linke)

2. Stv. Astrid Schumann (Piratenfraktion)

Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für die Maßnahme "KVP Schulstraße/ Neudieringhauser Straße"**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
26.11.2018	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
28.11.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für die Maßnahme „KVP Schulstraße/ Neudieringhauser Straße“ (5.411) in Höhe von 600.000 Euro.

Begründung:

Für die Baumaßnahme Kreisverkehrsplatz an der Schulstraße/Neudieringhauser Straße liegt der Haushaltsansatz in 2018 bei 280.000 Euro. Im Mai diesen Jahres sind vom Rat der Stadt Gummersbach 120.000 Euro überplanmäßig für diese Maßnahme bereitgestellt worden. Die Kosten wurden anhand der Kostenberechnung des Ingenieurbüros ermittelt. Nach Ausschreibung der Maßnahme lag das Submissionsergebnis nochmal fast 200.000 Euro über der Kostenberechnung. Die Ausschreibung wurde wegen unverhältnismäßig hoher Preise aufgehoben.

Für die erneute Ausschreibung wurden die Ausführungszeiten erheblich verändert. Die Ausführung soll nach dem Frost im Frühjahr beginnen und liegt nicht, wie zunächst geplant, in den Sommerferien. Zusätzlich ist die Bauzeit um sechs Wochen verlängert worden. In der Vergangenheit wurden für Baumaßnahmen zum Jahresbeginn die günstigsten Preise erzielt.

Im Rahmen der Investitionsplanung sind für diese Maßnahme 600.000 Euro für 2019 angemeldet worden. Fördermittel in Höhe von 360.000 Euro stehen dem gegenüber. Der städtische Eigenanteil liegt damit, vorbehaltlich der Verabschiedung des Haushalts 2019 am 28.11.2018 bei 240.000 Euro.

Für einen Baubeginn im März 2019 muss die Maßnahme im Dezember 2018 veröffentlicht werden. Aus diesem Grund wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe der für 2019 veranschlagten Mittel benötigt, die jetzt formal außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden müssen.

Vorberatung über die Positionen des Haushalts 2019 in Zuständigkeit des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
26.11.2018	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss empfiehlt für die Positionen des Haushaltsplanes 2019, die in seiner Zuständigkeit liegen, dem Rat die Beschlussfassung.

Begründung:

Als Fachausschuss ist der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss für die Beratung über die dem Fachbereich 4 (Finanzservice) sowie dem Fachdienst 1.2 (Wirtschaftsförderung) zugeordneten Teilergebnis- und -finanzpläne auf Produktgruppenebene zuständig.

Es handelt sich um die folgenden Produktgruppen:

1.01.10	Finanzmanagement und Rechnungswesen	Seiten	123	-	127
1.01.11	Kassenangelegenheiten	Seiten	128	-	131
1.08.01	Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen - nur Verlustabdeckung Betrieb Bäder -	Seiten	350	-	356
1.12.01	Gemeindestraßen - nur Niederschlagswassergebühr -	Seiten	403	-	430
1.12.03	Parkraumbewirtschaftung - Verlustabdeckung Parken -	Seiten	436	-	439
1.13.04	Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaftswege	Seiten	465	-	468
1.15.01	Wirtschaftsförderung	Seiten	478	-	481
1.15.02	Tourismus	Seiten	482	-	484
1.15.05	Sonstige wirtschaftliche Unternehmen	Seiten	492	-	496
1.16.01	Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen	Seiten	500	-	506
1.16.02	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Seiten	507	-	510

Zur Sitzungsvorbereitung stehen der Haushaltsplan und die Anlagen im Ratsinformationssystem als pdf-Dateien zur Verfügung.

Vorberatung des Veränderungsnachweises zum Gesamthaushalt 2019 und Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2019 bis 2021**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
26.11.2018	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit dem Haushaltsplan einschließlich des Veränderungsnachweises sowie die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2019 bis 2021 zu beschließen.

Begründung:

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2019 mit den zugehörigen Anlagen wird in den Fachausschüssen vorberaten.

Nach Abschluss dieser Beratungen wird das Ergebnis zusammengestellt und in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses als Tischvorlage in Form eines Veränderungsnachweises ausgehändigt.

Soweit der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss den vorgeschlagenen Änderungen zustimmt, wird diese Vorlage für die Ratssitzung am 28. November 2018 aufbereitet.

Der vorliegende Entwurf des Haushaltsplanes 2019 beinhaltet die finanziellen Auswirkungen der bereits beschlossenen und genehmigten Maßnahmen der Sanierungsplanung bis 2018. Darüber hinaus ist als neue Maßnahme die Einführung einer Vergnügungssteuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt ab dem 01.07.2019 geplant.

Die Aktualisierung der Sanierungsplanung erfolgt auf Basis von deutlich erhöhten Schlüsselzuweisungen. Der Haushaltsausgleich wird so, trotz der reduzierten Ertragsersparungen im Bereich der Gewerbesteuer, erreicht.

Zur Sitzungsvorbereitung stehen der Haushaltsplan und die Anlagen im Ratsinformationssystem als pdf-Dateien zur Verfügung.

X. Nachtrag zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Gummersbach (Hebesatzsatzung) vom 18.02.2003**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
22.11.2018	Hauptausschuss
26.11.2018	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
28.11.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den Erlass des X. Nachtrages zur Hebesatzsatzung der Stadt Gummersbach.

Begründung:

Zu Artikel 1:

Die am 27.11.2014 beschlossene Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes beinhaltet unter anderem eine Festlegung der Hebesätze der Realsteuern für die Jahre 2019 bis 2021.

Eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze über die bisher in der Sanierungsplanung vorgesehenen Hebesätze hinaus ist nach aktuellem Planungsstand nicht erforderlich. Für das Jahr 2019 kann die Steuererhöhung weiter gestreckt werden. Eine Erhöhung der Gewerbesteuer um 10%-Punkte, der Grundsteuer B um 20%-Punkte und der Grundsteuer A um 15%-Punkte ist dennoch erforderlich.

Grundsteuer A von 440% auf 455%

Grundsteuer B von 570% auf 590%

Gewerbesteuer von 475% auf 485%

Für das Jahr 2019 kann nicht damit gerechnet werden, dass es zu einer frühzeitigen Genehmigung der Haushaltssatzung kommen wird. Durch den Beschluss des X. Nachtrages zur Hebesatzsatzung kann somit jede Verzögerung hinsichtlich des Versandes der Jahressteuerbescheide und der ersten Fälligkeit vermieden werden.

V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gummersbach (Vergnügungssteuersatzung) vom 02.07.2009**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
22.11.2018	Hauptausschuss
26.11.2018	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
28.11.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den Erlass des V. Nachtrages zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gummersbach.

Begründung:

Zu Artikel 1:

Gemäß § 4 Absatz 5 Satz 4 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gummersbach bleiben die in einem Teilnahmeentgelt einer Veranstaltung enthaltenen Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Diese Regelung basiert auf der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes.

In seinem Urteilen vom 24.09.2003 (1 A 2924/02) hat das Verwaltungsgericht Hannover festgestellt, dass der individuelle Aufwand, den ein Besucher einer vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltung im Stadtgebiet aufbringe, der Vergnügungssteuer unterliege. In diesem Aufwand könnten ohne weiteres Anteile für Sachleistungen des Veranstalters enthalten sein, die demzufolge auch der Vergnügungssteuer unterliegen und somit nicht abgesetzt werden müssen.

Diese Rechtsauffassung hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 03.03.2004 (9 C 3.03) ausdrücklich bestätigt, indem es ausführt, dass bei einer als Kartensteuer erhobenen Vergnügungssteuer aus dem Eintrittspreis für eine vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltung nicht stets jede Teilleistung herausgerechnet werden müsse, die als solche bei isolierter Betrachtung nicht vergnügungssteuerpflichtig ist.

Letztlich hat auf Anfrage auch der Städte- und Gemeindebund unter Verweis auf die vorgenannten Urteile bestätigt, dass die in Rede stehende Regelung verfassungsrechtlich nicht zwingend geboten ist.

Zur Optimierung der Steuerereinnahmen sollen die Sätze 4 und 5 des § 4 Absatz 5 der Vergnügungssteuersatzung ersatzlos gestrichen werden, um so zukünftig den vollen Eintrittspreis ohne Abzüge für die Veranlagung der Vergnügungssteuer zu Grunde legen zu können. Unter Betrachtung der bisherigen Vergnügungssteuerveranlagungen für die Jahre 2017 und 2018 ist dadurch mit Mehreinnahmen in Höhe von ca. 4.000,00 Euro jährlich zu rechnen.

Die Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Regelungen der Vergnügungssteuersatzung ist als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Anlage/n:

Gegenüberstellung

Alte Fassung Satzung Vergnügungssteuer		Neue Fassung Satzung Vergnügungssteuer	
	<i>§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern</i>		<i>§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern</i>
(5)	Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Bruttopreis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Gummersbach den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.	(5)	Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Bruttopreis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird.